

1691 März 6., Chur

A

SCHREIBEN DES [MAIL./SPAN. AMBASSADOREN] CARLO CASATI [AN DIE ZU
BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER EIDG. ORTE]

EA VI 2, 399 r

"Weilen der anfang der Campagne herbeirukhet, und die in dero des verwichenen Jahrs von Ewren Herrlichkeiten den Schweitzerischen in frankhreich dienendten völkhern so solennisch gegebne befelch nit exequiert worden, auch sich wirklich ein gueter theill der selben aussert den Schrankhen dero Jhnen vorgeschribnen A^o 1663¹ besässenen Plätzen befindet, und sich mehr, als niemahlen feindtlich bey den brännereyen in Flanderen wider die landt meines Königs [Karl II.] gebrauchen lasset; überbringe also Ewer Herren insgesamb Jhren Pundtsgenössischen gruss und krefftigste klegten einer so grossen transgression, und anderen pressierendten Instanzen durch wirkhliche schuldigkeit, und nit mehr durch lähre vermittlung der Worten vorzuekommen.

Jch führe Ewer Herrlichkeiten keine rationes ein, durch welche ich ein act von solcher billichkeidt bevestne, der schon offtermahls durch Decreta bestättet, und beschlossen worden, wie gnuegsamb bekhandt ist."

Dass sich zur Zeit alle ihre benachbarten und mit ihnen, den Orten, verbündeten Länder in grosser Gefahr befänden, brauche er nicht eigens herauszustreichen, "Gibt Eweren Herrlichkeiten allein zu considerieren, was gestalten die ungerechtigkeidt der Frantzösischen waffen, die grausamkeidt der Selben, die vorgangene und obschwebendte Undertruhungen, und endtlich die Neuwe exposition des Christenthumbs under die Türkhische Tyranny nit unbekhandt seindt, das also Ewere Herrlichkeiten ihre so oft abgefasse, von Jhren Vorelteren ererbte, und auff die beste politic des Standts Zue erhaltung des fridens ... fundierte wahre intention steiff zu halten gesinnet seyn sollen, wan Ewer Herrlichkeiten mit Mehreren Fürsten defensivpündtnuss auffgericht, haben Sie niemahlen Zuegelassen, die Schweytzerische Waffen wider einichen Potentaten offensive Zue gebrauchen, da Sie ietzund durch die finger sehen, dass selbige offentlich (wider welche des Ertzhauses [Habsburg] lande es seye) diser Zeit gebraucht werden [Erbeinung], von welchem Ewer Herrlichkeiten alle beste freundschaft, und confidenz bezeuget wirdt, und wan schon die benachbarte Landt nit Ewer Herrlichkeiten verpündtete wären, wie Sie seyendt, solten Jhr nichts desto weniger Zue Ewerem eignen Heyl die Undertruhung derselben verhindernen."

So sei er denn zuversichtlich, die Orte würden die bereits verübten Transgressionen unnachgiebig bestrafen und jene, die noch zu befürchten seien, zu verhindern versuchen. 1

1) Diese Vorschriften waren in Zusammenhang mit dem 1663 erneuerten Bündnis der eidg. Orte mit Frankreich erlassen worden.

Kopie - AH 6, 214-215 2

57

1691 Juli 6., Baden A

MEMORIAL, VORGETRAGEN VON DEN GESANDTEN DES BISTUMS BASEL, JOHANN FRANZ VON WESSENBERG UND KASPAR LUDWIG SCHNORF [AN-LAESSLICH DER JAHRRECHNUNG] IN BADEN

EA VI 2, 409 f

Die Gesandten bitten angelegentlich, "dass, weil in dem Eydtn. [ba- 3
dischen] Abscheid Vergangnen Monaths Aprilis des bistums ausser denen Decla- 4
rationen [bezüglich der Garantierung der Neutralität der eidg. Orte] beyder
Kayserlichen und Königlichen hohen herren Ministrorum [gemeint des franz.
Ambassadoren Michel-Jean Amelot und des kaiserlichen Gesandten Niklaus Graf
von Lodron]¹ Vermuethlich in der wohlmeinung, dass mit diserem [auch] dessen
angelegenheit gnuegsam Vorgesehen wäre, weither nit gedenckt wird, und dahero
Villicht desselben sicherheit auch in der meinung der Kriegendten ... Cronen
selbsten minder Vestgestellt scheinen, Und also mehren anstöss- und gefahren
exponiert sein möchte; Jhro Gnaden ... [d.h. die Tagsatzungsgesandten der
eidg. Orte] geruhen eintweder den bedeüten Abscheidt oder dem hiernegst fol-
gendten beyzusetzen, oder in ander beliebiger formb sich zu erklären dass,
wan wider bessere Zuversicht und hoffnung das bistumb von denen Kriegendten
waffen bezogen, angefallen oder molestirt werden möchte, eine hochlobliche
Eydtnossenschaft dasselbe nit abandoniren, sonder theils aus obhabendter
pundtsschuldigkeit, theils aus eignen Convenienzien in allweg Zuretten, und
Zu conservieren suchen werde; welches alles neuwe Tituli sein werden, Zu Ver-
mehrung der ohnsterblichen Obligationen, so gegen einer hochloblichen Eydtnossenschaft
insgesamt und absonderlich denen hochloblichen [VII] Cath.
mit selbigem verpündten Orthen das Bistumb bereits auff sich hat, und be-
khennt."